

erbsen und Linsen); Ölsaaten (Raps, Rübsen, Mohn, Senf, Öllein); Kartoffeln; Zuckerrüben; Gemüse; Obst (Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüsse); Tabak; Heu; Faserpflanzen (Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf) und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

2. Tierische Erzeugnisse

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen); Milch; Eier; Wolle; Lederrohhäute und -feile und andere tierische Rohstoffe.

(2) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung ist durchzuführen:

bei pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme von Obst und Heu ..	je ha der im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegten Fläche,
bei Obst	nach dem Umfang der Obstkulturfläche,
bei Heu,	je ha plangemäß ausgesäeter Gräser und je ha Wiese,

bei Schlachtvieh, Milch und Eiern je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

bei Wolle..... je Stück der gehaltenen Schafe.

(3) Die Ablieferung von Lederrohhäuten und -feilen und anderen tierischen Rohstoffen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Ablieferungspflichtig sind, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Personen oder Personenvereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

(2) Die auf einem Ablieferungsbescheid (§ 8) oder Vertrag (§ 11) begründete Ablieferungspflicht der im Abs. 1 angeführten Personen besteht für die Erzeugnisse, die nach § 1 dieser Verordnung der Ablieferungspflicht unterliegen.

II.

Befreiung und Erleichterung

§ 3 *

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschl. Pachtland nicht über 1 ha betragen, soweit sie nicht unter § 13 dieser Verordnung fallen;
2. die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;
3. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, OdF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen, für je 25 Verpflegte (oder Insassen) 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche;

4. die Deckstationen der VdGB (BHG) für Vattertiere;

5. bei den MAS für pflanzliche Erzeugnisse 2 ha ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche;

6. die Besitzer von folgenden neu gewonnenen Nutzflächen, und zwar für

- a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre,
- b) neu gewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten 2 Anbaujahre,
- c) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr,
- d) die in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. April 1951 umgebrochenen Dauergrünlandflächen auf die Dauer von 2 Jahren, aber nur für pflanzliche Erzeugnisse.

(2) Von der Pflichtablieferung von Obst (Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen) sind befreit:

- a) Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen,
- b) Obstkulturflächen aller im Abs. 1 unter den Ziffern 2 und 3 angeführten Wirtschaften.

(3) Von der Pflichtablieferung von Tabak sind alle Tabak-Kleinpflanzer, die nicht mehr als 50 Tabakpflanzen anbauen, befreit.

(4) Die Befreiung von der Woll- und Heuablieferung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind neben den im § 3 dieser Verordnung geregelten Befreiungen von der Ablieferungspflicht auch die in der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) festgesetzten Erleichterungen der Pflichtablieferung zu berücksichtigen.

§ 5

Alle Erklärungen, die als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder der Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärungen verpflichteten oder berechtigten Personen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

III.

Veranlagung durch Ablieferungsbescheide

§ 6

(1) Zur Sicherung der Aufbringung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der auf Grund von Ablieferungsbescheiden (§ 8) abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden — mit Ausnahme von Wolle, vgl. § 1 Abs. 2 — für die Betriebsgrößen von mehr als

1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Surchschnittsnormen je ha festgesetzt. Die Ablieferungsnormen für Wolle werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.